

# **Berufsjäger-Ausbildungsordnung für die Steiermark 2016**

Beschluss des Landesjagdausschusses am 6.6.2016,  
Verlautbarung im Internet unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at) am 7.6.2016

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Diese Ausbildungsordnung regelt die Berufsausbildung der Berufsjäger.

### **§ 2**

Jagdpraktikant im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer auf Grund eines Ausbildungsvertrages zur Erlernung des Jägerberufes bei einem Ausbildungsberechtigten in einem Ausbildungsbetrieb fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung hauptberuflich verwendet wird.

### **§ 3**

Ziel der Ausbildung zum Berufsjäger ist das Erlangen aller jener Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einem ordnungsgemäß und weidmännisch geführten Jagdbetrieb benötigt werden.

### **§ 4**

Nach ordnungsgemäß abgeschlossener Ausbildung und erfolgreich absolvierter Prüfung ist der Jagdpraktikant berechtigt, die Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ zu führen. Weitere Titel - wie z.B. Revierjäger, Oberjäger und Wildmeister - können vom jeweiligen Betrieb an Berufsjäger verliehen werden.

## **2. Anerkennung als Ausbildungsbetrieb und Ausbildungsberechtigter**

### **§ 5**

Die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb und als Ausbildungsberechtigter erfolgt schriftlich durch den Landesjägermeister nach Überprüfung der Voraussetzungen und Anhörung der steiermärkischen Landarbeiterkammer.

### **Ausbildungsbetrieb**

### **§ 6**

- (1) Die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb darf nur erfolgen, wenn
  - a) Reviergröße, Wildbestand und dessen Pflege sowie die jagdlichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung gewährleisten,
  - b) ein anerkannter Ausbildungsberechtigter im Betrieb in einem solchen zeitlichen Ausmaß und einer solchen Funktion tätig ist, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung gemäß § 12 gewährleistet ist,
  - c) eine geeignete Unterkunft für den (die) Jagdpraktikanten vorhanden ist.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsbetrieb ist bei der Steirischen Landesjägerschaft einzubringen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 lit. a bis c genannten Voraussetzungen beizuschließen.
- (3) Bei Wegfall der in Abs. 1 lit. a bis c genannten Voraussetzungen ist eine bereits erfolgte Anerkennung zu widerrufen.

(4) Über die beabsichtigte Zurücklegung der Anerkennung als Ausbildungsbetrieb oder die Einstellung der Ausbildung von Jagdpraktikanten, was beides nicht während einer laufenden Ausbildung erfolgen darf, ist die Steirische Landesjägerschaft nachweislich im Vorhinein zu verständigen.

### **Ausbildungsberechtigter**

#### **§ 7**

(1) Die Anerkennung als Ausbildungsberechtigter darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die Berufsjägerprüfung im Sinne des steirischen Berufsjägerprüfungsgesetzes abgelegt hat oder dessen Berufsausbildung von der Landesregierung anerkannt wurde;
- c) mindestens fünf Jahre als Berufsjäger beschäftigt ist und diese Tätigkeit auch ausübt,
- d) nachweislich als Jagdschutzorgan bestellt ist und
- e) einen Jagdgebrauchshund führt, was durch eine Bestätigung des Betriebes nachzuweisen ist.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsberechtigter ist bei der Steirischen Landesjägerschaft einzubringen. Dem Antrag sind beizuschließen:

- a) ein Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als drei Monate sein darf,
- b) sämtliche Dienst- und Berufszeugnisse,
- c) ein Lebenslauf,
- d) Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen.

3) Alle Ausbildungsberechtigten, die einen Jagdpraktikanten ausbilden, müssen zumindest alle zwei Jahre einen von der Steirischen Landesjägerschaft, der Steirischen Landarbeiterkammer oder der Steirischen Berufsjägervereinigung angebotenen Weiterbildungskurs besuchen. Kursinhalte sind insbesondere die Rolle des Ausbildners und die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Ausbildung, Konfliktmanagement und Motivation der Jagdpraktikanten. Die Bestätigung über die Teilnahme am Weiterbildungskurs ist in Kopie unaufgefordert an die Steirische Landesjägerschaft zu übermitteln.

(4) Die Ausbildungsberechtigung erlischt bei Berufswechsel, bei Eintritt in den Ruhestand (Pension) sowie bei Wegfall der Voraussetzung des Abs.1 lit. d) und e) oder bei nicht fristgerechter Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 3.

### **3. Ausbildungszeit und Ausbildungsvertrag**

#### **Ausbildungszeit**

#### **§ 8**

(1) Die Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb beträgt zwei Jahre. Voraussetzung für die Ausbildung zum Berufsjäger ist ein positiver Abschluss einer nach dem Forstgesetz eingerichteten zweijährigen Forstfachschnle oder einer höherwertigen forstlichen Ausbildung.

(2) Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit, während dieser das Ausbildungsverhältnis vom Ausbildungsbetrieb und vom Jagdpraktikanten (im Falle seiner Minderjährigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Obsorgeberechtigten) ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit.

- (4) Vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit endet das Ausbildungsverhältnis
- a) bei Todesfall des Jagdpraktikanten oder des Ausbildungsberechtigten,
  - b) wenn der Ausbildungsberechtigte seine Berechtigung verliert oder aus dem Ausbildungsbetrieb ausscheidet und kein Ausbildungsberechtigter vorhanden ist, es sei denn, dass unverzüglich ein Nachfolger bestellt wird,
  - c) mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der vom Ausbildungsberechtigten oder vom Jagdpraktikanten eingegangenen Verpflichtungen,
  - d) durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 10),
  - e) durch Kündigung (§ 11).

### **Ausbildungsvertrag**

#### § 9

(1) Der Ausbildungsvertrag bedarf der Schriftform und wird von der Steirischen Landesjägerschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 bis § 8 durch Unterschrift des Landesjägermeisters genehmigt. Er ist vor Antritt des Ausbildungsverhältnisses zwischen dem Ausbildungsbetrieb einerseits und dem Jagdpraktikanten andererseits abzuschließen und hat alle im Muster Anlage A angeführten Angaben zu enthalten. Ist der Jagdpraktikant minderjährig, ist der Ausbildungsvertrag für den Jagdpraktikanten von seinem gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Obsorgeberechtigten abzuschließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag ist vom Ausbildungsbetrieb in fünffacher Ausfertigung der Steirischen Landesjägerschaft vorzulegen. Davon erhalten nach erfolgter Genehmigung je eine Ausfertigung die Vertragspartner, die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion betraute Abteilung und die Steiermärkische Landarbeiterkammer, eine Ausfertigung verbleibt bei der Steirischen Landesjägerschaft.

3) Dem Ausbildungsvertrag sind beizuschließen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht,
- b) ein amtsärztliches Zeugnis, wonach der Jagdpraktikant die mit der Ausübung des Jägerberufes verbundenen körperlichen und psychischen Anforderungen erfüllt,
- c) der Nachweis des positiven Abschlusses einer nach dem Forstgesetz errichteten zweijährigen Forstfachschnle oder einer höherwertigen forstlichen Ausbildung.
- d) der Nachweis des Ausbildungsberechtigten über die aufrechte Beedigung als Jagdschutzorgan,
- e) der Nachweis des Ausbildungsberechtigten über die Führung eines Jagdhundes.

### **Auflösung des Ausbildungsverhältnisses aus wichtigen Gründen**

#### § 10

Das Ausbildungsverhältnis kann vor Ablauf der Ausbildungszeit außer aufgrund § 8 Abs. 2 und 4 nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

- a) des Ausbildungsbetriebes (Dienstgebers), wenn
  1. sich unzweifelhaft herausstellt, dass der Jagdpraktikant zur Erlernung des Berufes untauglich ist;
  2. der Jagdpraktikant sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen lässt;

3. der Jagdpraktikant die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
  4. der Jagdpraktikant über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
  5. der Jagdpraktikant durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;
- b) des Jagdpraktikanten oder seines gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Obsorgeberechtigten wenn
1. der Ausbildungsberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
  2. der Jagdpraktikant nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Ausbildungsverhältnis bleiben kann;
  3. der Dienstgeber oder der Ausbildungsberechtigte den Jagdpraktikanten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, den Jagdpraktikanten misshandelt oder es unterlässt, ihn vor Misshandlungen durch Familienangehörige oder Mitbeschäftigte zu schützen;
  4. der Dienstgeber gröblich oder wiederholt die Bestimmungen über den Schutz der Jugendlichen verletzt.

### **Kündigung**

#### § 11

Hinsichtlich der Kündigungsfristen gelten die Bestimmungen der §§ 184 bis 187 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

### **4. Inhalt der Ausbildung**

#### § 12

Die Ausbildung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Rechtskunde: mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten im Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Jagdschutzpersonals; Waffengesetz; Forstgesetz; Natur-, Arten-, Landschafts- und Umweltschutz;
- b) Wildkunde: Wildbiologie, Wildernährung, Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung, Wildökologie;
- c) Wildbewirtschaftung: Wildzählung, Abschussplanung, Jagdausübung;
- d) Waffenkunde und Gebrauch von Waffen;
- e) Erstellung und Erhaltung jagdlicher Reviereinrichtungen;
- f) Erkennen, Verhüten und Ermitteln von Wildschäden;
- g) Schutz des Wildes und Jagdschutz;
- h) Jagdhundeführung;
- i) Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung;
- j) Anstandslehre und Allgemeinbildung.

### **Schulische Ausbildung**

#### § 13

(1) Während der Ausbildungszeit ist ein mindestens drei Monate dauernder Berufsjägerkurs im Sinne einer Berufsschule zu besuchen und erfolgreich abzuschließen oder eine einschlägige Ersatzqualifikation im Rahmen der forstlichen Ausbildung nachzuweisen.

(2) Zumindest einmal pro Jahr ist eine von der Steirischen Landesjägerschaft, der Steirischen Landarbeiterkammer oder der Steirischen Berufsjägervereinigung organisierte Bildungsveranstaltung,

die insbesondere die Aufgaben des Jagdpraktikanten, seine persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie fachspezifische Weiterbildung beinhalten soll, zu besuchen.

(3) Im letzten Ausbildungsjahr ist außerdem ein Vorbereitungskurs auf die Berufsjägerprüfung zu besuchen, der von der Steirischen Landesjägerschaft organisiert wird und insbesondere das Steiermärkische Jagdgesetz beinhaltet.

(4) Der Ausbildungsbetrieb hat dem Jagdpraktikanten die zum Kursbesuch erforderliche Zeit freizugeben und ihn zum Besuch des Unterrichtes anzuhalten.

### **Praktische Ausbildung**

#### **§ 14**

Die praktische Ausbildung zur Vervollständigung der theoretischen und praktischen Kenntnisse hat alle unter § 12 angeführten Lehrgegenstände, insbesondere die Einführung in den praktischen Jagdbetrieb zu enthalten.

### **5. Pflichten des Ausbildungsberechtigten und des Jagdpraktikanten**

#### **§ 15**

(1) Der Ausbildungsberechtigte hat darauf zu achten, dass die dem Jagdpraktikanten übertragenen Aufgaben seinen Kräften angemessen sind.

(2) Die Ausführung der dem Jagdpraktikanten zugeteilten Aufgaben ist vom Ausbildungsberechtigten ständig zu überwachen.

(3) Der Ausbildungsberechtigte hat bei der Vorbereitung des Jagdpraktikanten auf die Berufsjägerprüfung mitzuwirken.

#### **§ 16**

(1) Der Jagdpraktikant hat während seiner praktischen Ausbildung ein Tage- und ein Aufsatzbuch zu führen. Im Tagebuch sind unter genauer Zeitangabe Art und Ort der Beschäftigung sowie die dabei gemachten Beobachtungen und besondere Erlebnisse täglich aufzuzeichnen. Das Tagebuch ist vom Ausbildungsberechtigten mindestens einmal monatlich zu überprüfen und zu unterschreiben. In das Aufsatzbuch ist monatlich ein Aufsatz über ein aktuelles jagdliches Thema einzuschreiben, das vom Ausbildungsberechtigten bestimmt wird. Der Aufsatz ist vom Ausbildungsberechtigten zu kontrollieren und die erfolgte Kontrolle von ihm zu bestätigen. Werden Tage- und Aufsatzbuch in digitaler Form geführt, so sind dem Ausbildungsberechtigten Papierausdrucke zur Kontrolle und Unterschrift vorzulegen und bis nach positiver Ablegung der Berufsjägerprüfung aufzubewahren.

(2) Tagebuch und Aufsatzbuch sind einmal jährlich von der Steirischen Landesjägerschaft zu überprüfen und der Berufsjägerprüfungskommission anlässlich der Berufsjägerprüfung vorzulegen.

### **6. Wechsel des Ausbildungsbetriebes oder Zuteilung zu einem anderen Ausbildungsberechtigten**

#### **§ 17**

(1) Ein Wechsel des Ausbildungsbetriebes bedarf der Genehmigung der Steirischen Landesjägerschaft.

(2) In einem solchen Fall haben der bisherige Ausbildungsbetrieb den Austrittstag und der neue Ausbildungsbetrieb den Eintrittstag des Jagdpraktikanten der Steirischen Landesjägerschaft sofort und unaufgefordert mitzuteilen und der neue Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsvertrag

vorzulegen. Die Steirische Landesjägerschaft hat die Steiermärkische Landarbeiterkammer davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Ausbildung des Jagdpraktikanten hat in der Regel von ein und demselben Ausbildungsberechtigten in dessen Revier zu erfolgen. Bei Zuteilung des Jagdpraktikanten zu einem anderen im Ausbildungsbetrieb tätigen Ausbildungsberechtigten ist die Steirische Landesjägerschaft sofort und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Unter Zuteilung ist die Übertragung der Ausbildungsverantwortung an einen anderen Ausbildungsberechtigten zu verstehen, es sei denn, sie erfolgt für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als dreizehn Wochen.

#### § 18

Im Übrigen finden auf das Dienstverhältnis der Jagdpraktikanten die entsprechenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen Anwendung.

### 7. Personenbezogene Bezeichnungen

#### § 19

Soweit in dieser Ausbildungsordnung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

### 8. Übergangsbestimmungen

#### § 20

(1) Diese Ausbildungsordnung findet auf alle Ausbildungsverhältnisse Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten begründet werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausbildungsordnung bereits anerkannten Ausbildungsberechtigten gelten als Ausbildungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausbildungsordnung bereits anerkannten Ausbildungsbetriebe haben innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Ausbildungsordnung das Erfordernis des § 6 Abs. 1, lit. b) nachzuweisen, widrigenfalls die Anerkennung erlischt.

(2) Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausbildungsordnung eine einjährige Forstfachschule besuchen, erfüllen nach positiver Absolvierung die in § 8 Abs. 1 geforderte Voraussetzung. Weiters erfüllen Absolventen einer einjährigen Forstfachschule die in § 8 Abs. 1 geforderte Voraussetzung, wenn der positive Abschluss höchstens 5 Jahre zurückliegt.

### 9. In- und Außerkrafttreten

#### § 21

Diese Ausbildungsordnung ist unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at) zu verlautbaren und tritt am Tag ihrer Verlautbarung, das ist der 7.6.2016, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsjäger-Ausbildungsordnung für die Steiermark vom 11. April 1986 außer Kraft.

Der Landesjägermeister:

***DI Heinz Gach***